#### **SATZUNG**

## über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Rüdnitz (Hebesatzsatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung in der Fassung vom 5. März 2024, der §§ 1, 2 Abs.1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2024, des § 1 Abs.1 des Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetzes vom 12. April 1996, der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 27.03.2024 und des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 23.10.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in der Sitzung vom 12.12.2024 folgende Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Rüdnitz (Hebesatzsatzung) beschlossen:

### § 1 Steuersätze

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	300 v. H.

### § 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Rüdnitz (Hebesatzsatzung) tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

ausgefertigt:	
Biesenthal, den	
Nedlin Amtsdirektor	

# Bekanntmachungsanordnung

Die

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Rüdnitz (Hebesatzsatzung) beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 12.12.2024 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 14/2024, Jahrgang Nr. 34 am 20.12.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 13.12.2024

Nedlin Amtsdirektor